

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN



Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

10178 Berlin, den 9. Juli 2008
Burgstraße 28
AZ ZKA: IDW
AZ BdB: H 3.9.2 - Sü/Slk

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten (IDW ERS HFA 24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des Standardentwurfs „Einzelfragen zu den Angabepflichten des IFRS 7 zu Finanzinstrumenten (IDW ERS HFA 24)“ sind einzelne Angabepflichten des IFRS 7 im Rahmen der Aufstellung von Abschlüssen deutscher Unternehmen. IDW ERS HFA 24 kommt insofern besondere Bedeutung zu, als bisher von Seiten des IASB keine Interpretations- beziehungsweise Anwendungsvorschriften zu den Angabepflichten zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7 vorliegen. Wir bedanken uns daher für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Generelle Anmerkungen

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung und Interpretation des IFRS-Regelwerks ist für die Standardsetzung grundsätzlich das International Accounting Standards Board (IASB) und für Interpretationen der Standards das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) zuständig. Daher werden die Regelungen der Stellungnahme vom IDW zutreffend unter den Vorbehalt gestellt, dass seitens des IASB und IFRIC keine abweichenden Auffassungen geäußert werden (vgl. Tz. 1). Nationale Interpretationen der IFRS dürfen darüber

hinaus auch nicht zu einer Einschränkung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen führen. Dies würde dem Ziel einer weltweit einheitlichen Rechnungslegung und der Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen zuwiderlaufen. Zudem könnten sich dadurch für Unternehmen mit Sitz in Deutschland Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Unternehmen ergeben. Daher ist unseres Erachtens unbedingt darauf zu achten, dass diese Stellungnahme, die sich auf nationaler Ebene mit Angabepflichten im Rahmen des IFRS-Regelwerks befasst, nicht die Anwendungsmöglichkeiten des IFRS 7 für deutsche Unternehmen einschränkt. Dies voran gestellt sollten unserer Auffassung nach alle nicht von IFRS 7 gedeckten Empfehlungen gestrichen werden.

Anmerkungen zu einzelnen Textziffern

Anwendungsbereich (Tz. 2, 5, 37)

Wir gehen davon aus, dass der in Tz. 2 beschriebene Anwendungsbereich des Standards unter Berücksichtigung der Einschränkung des Anwendungsbereichs in IFRS 7.3 für alle in nachfolgenden Textziffern des finalen HFA 24 formulierten Anforderungen des IFRS 7 Gültigkeit hat. Demnach unterstellen wir, dass die in IFRS 7.3 aufgezählten Finanzinstrumente vom Anwendungsbereich der Angabepflichten befreit sind.

Tz. 8

Der Entwurf sieht vor, dass als Grundlage für die Aufgliederung von Angaben eine unternehmensspezifische Klassenbildung zu erfolgen habe. Dabei sei auch eine unterschiedliche Klassenbildung für die einzelnen Angabepflichten von IFRS 7 zulässig.

Wir halten diese Ausführungen des IDW für sachgerecht, denn nur mit dieser Vorgehensweise können die spezifischen Charakteristika der Finanzinstrumente entsprechend berücksichtigt werden. Demgegenüber könnten die in den Tz. 3, 4 und 10 genannten Beispiele einschränkend in Bezug auf die grundsätzlich unternehmensspezifische Klassenbildung interpretiert werden. Eine solche, über den Wortlaut des IFRS 7 hinausgehende, Interpretation halten wir für zu weitgehend und regen daher die Streichung der genannten Beispiele an.

Tz. 12

In dem Entwurf wird die Angabe der Buchwerte gemäß IFRS 7.8 getrennt nach gesicherten und nicht gesicherten Geschäften empfohlen.

Diese vom Wortlaut des IFRS 7 abweichende Interpretation halten wir für zu weitgehend und regen daher eine Streichung dieses Absatzes an. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass IFRS 7.22 - 7.24 bereits ausführliche Angaben zu den bestehenden Sicherungsgeschäften erfordern.

Tz. 17

Hinsichtlich der Angabepflichten nach IFRS 7.9 (c) und IFRS 7.10 (a) führt das IDW in seinem Entwurf aus, dass marktbedingte Änderungen von Credit Spreads (z. B. die Ausweitung des Pfandbrief-Spreads) als Bestandteil des Marktrisikos und nicht als Änderung des Kreditausfallrisikos anzusehen seien.

Wir möchten darauf hinweisen, dass diese Trennung bewertungsrelevanter spezifischer Einflussfaktoren von marktbedingten Einflussfaktoren sehr komplex ist. Eine pauschale Regelung, wie sie an dieser Stelle durch das IDW getroffen wird, kann daher in unseren Augen nicht in jedem Fall zu sachgerechten Ergebnissen führen. Aus unserer Sicht ist es vielmehr wichtig, dass seitens der Unternehmen offengelegt wird, auf welche Art und Weise die Trennung nach IFRS 7.9 (c) und IFRS 7.10 (a) erfolgt ist. Wir empfehlen daher, diese Textziffer zu streichen.

Tz. 19

Die Ausführungen dieses Abschnitts beschreiben im Wesentlichen die nach IFRS 7 bestehenden Angabepflichten bei zwischen verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten vorgenommenen Umklassifizierungen. Die weiteren Ausführungen dieses Paragraphen beziehen sich dagegen auf IAS 39 und erläutern, dass Umklassifizierungen regelmäßig nur zwischen den Kategorien held-to-maturity und available-for-sale in Betracht kämen. In diesen Fällen sei eine Prüfung dahingehend erforderlich, ob die Regelung des IAS 39.52 zu einer schädlichen Veräußerung einschlägig seien.

Um diesen geplanten Rechnungslegungsstandard nicht unnötig zu überfrachten, sollte sich dieser vorliegende Entwurf entsprechend seiner Intention auf Erläuterungen zu den Angabepflichten nach IFRS 7 beschränken. Dabei sollte aus unserer Sicht von einer reinen Wiederholung der relevanten IFRS 7-Regelungen abgesehen werden. Wir empfehlen daher, diese Textziffer zu streichen.

Tz. 20

An dieser Stelle wird dargelegt, dass Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zu Anschaffungskosten angesetzt werden, weil der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelbar ist, der Kategorie available-for-sale zuzuordnen seien, obwohl keine Bewertung zum

beizulegenden Zeitwert erfolge. Falls der beizulegende Zeitwert im Zeitablauf verlässlich ermittelbar werde, seien diese Finanzinstrumente nunmehr zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen und weiterhin der Kategorie available-for-sale zuzuordnen (IAS 39.5).

Diese hier seitens des IDW aufgeworfene Fragestellung behandelt eine Interpretation des IAS 39, die aus unserer Sicht daher nicht im Rahmen des Entwurfs zu Angabepflichten nach IFRS 7 aufgegriffen werden sollte. Wir empfehlen daher, diesen Abschnitt zu streichen.

Tz. 27

Die Empfehlung, zusätzlich zur Angabe der Nettogewinne beziehungsweise -verluste für jede Kategorie eine (Brutto-) Darstellung der unsaldierten Aufwendungen und Erträge auszuweisen, geht unseres Erachtens über die Anforderungen des IFRS 7 hinaus. Wir empfehlen daher, diese Textziffer zu streichen.

Tz. 29

In dieser Textziffer wird klargestellt, dass Provisionserträge und -aufwendungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten der Kategorie „Fair Value through Profit or Loss“ sowohl mit den Nettogewinnen oder -verlusten der jeweiligen Kategorie verrechnet werden oder dem Provisionsergebnis zugeordnet werden dürfen. Gleiches gilt gemäß IFRS 7.20 (b) für Zinserträge und -aufwendungen und sollte der Vollständigkeit halber ergänzt werden.

Tz. 30

Dieser Abschnitt enthält Ausführungen zu den Angaben zum Wertminderungsaufwand nach IFRS 7.20 (e). Es wird erläutert, dass Finanzgarantien ebenfalls Finanzinstrumente im Sinne des IFRS 7 darstellen. Da das Kreditausfallrisiko sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch Garantien (Kreditleihe) betreffe, würden von der Angabepflicht nach IFRS 7.20 (e) auch Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Finanzgarantien erfasst, obwohl die Vorschrift nur „finanzielle Vermögenswerte“ nennt. Hierfür spreche, dass bei einer Inanspruchnahme aus einer Finanzgarantie regelmäßig ein Rückgriffsanspruch (Forderung) entstehe, der sofort wertüberichtig sei.

Diese vom Wortlaut des IFRS 7 abweichende Interpretation halten wir für zu weitgehend und regen daher eine Streichung dieses Absatzes an. Denn wie bereits unter unseren generellen Ausführungen dargelegt, dürfen nationale Stellungnahmen zur Rechnungslegung nicht zu einer Einschränkung von Ermessensspielräumen führen.

Tz. 34

Die Regelungen des IFRS 7.23 (a) sehen Angaben zu den Berichtszeiträumen vor, in denen die Zahlungsströme aus den Grundgeschäften erwartet werden. Ergänzend empfiehlt das IDW eine Angabe zu den Zahlungsströmen aus den Sicherungsinstrumenten. Diese Empfehlung geht unseres Erachtens über die Anforderungen des IFRS 7 hinaus. Wir empfehlen daher, diese Textziffer zu streichen.

Tz. 39

Der Entwurf erläutert die Angabepflichten in den Fällen, in denen bei Finanzinstrumenten, die nicht auf aktiven Märkten gehandelt werden, Differenzen zwischen dem beim erstmaligen Ansatz verwendeten Transaktionspreis und dem Betrag, der unter Verwendung einer Bewertungsmethode ermittelt wird, bestehen. Es wird ausgeführt, dass IAS 39 keine konkreten Vorgaben zur Verrechnung derartiger Bewertungsdifferenzen enthalte. Das IDW empfiehlt daher aus betriebswirtschaftlicher Sicht, bei zinstragenden Finanzinstrumenten eine Verteilung der Differenz nach der Effektivzinsmethode oder alternativ bei Eigenkapitalinstrumenten eine Erfassung der Differenz erst bei Abgang vorzunehmen.

Diese Fragestellung behandelt eine Interpretation des IAS 39, die aus unserer Sicht nicht im Rahmen eines Entwurfs zu Angabepflichten nach IFRS 7 aufgegriffen werden sollte. Um den vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung nicht mit Details zu überfrachten, empfehlen wir eine Streichung dieser Passage.

Tz. 43

Gemäß dem in IFRS 7.41 postulierten Management Approach ist das Währungsrisiko eine von mehreren Ausprägungen des Marktpreisrisikos. Die Offenlegung von Marktpreisrisiken ist in IFRS 7.40-42 umfassend geregelt, so dass diese Textziffer nach unserer Auffassung entbehrlich ist. Wir empfehlen daher die Streichung dieser Textziffer.

Tz. 46

Diese Textziffer sollte um den Hinweis ergänzt werden, dass die Angabe zusätzlicher repräsentativer Informationen nur dann erforderlich ist, wenn die Abweichung der quantitativen Angaben zum Umfang des Risikos am Abschlussstichtag signifikant vom Risiko während der Berichtsperiode abweichen. Für die Angabe des Kreditrisikos entspricht dies auch den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Risikoberichterstattung. So ist nach Basel II Säule 3 (Tz. 825, Table 4, Quantitative Disclosures, b) in Verbindung mit Tz. 817 sowie nach KWG/SolvV

(§ 327 Abs. 2 S. 1 SolvV i. V. m § 26a Abs. 2 KWG) eine Offenlegung von abweichenden Beträgen nur dann erforderlich, wenn die Abweichungen ein materielles Ausmaß annehmen.

Tz. 50

Die Ausführungen dieses Abschnitts befassen sich mit der Darstellung und Abgrenzung „überfälliger“ finanzieller Vermögenswerte entsprechend IFRS 7.37 (a). Nach dem Entwurf der Stellungnahme wird eine Beschränkung dieser Angaben auf die im internen Berichtswesen von der Unternehmensführung genutzten Informationen als nicht zulässig erachtet, sofern diese nur einen Ausschnitt aus den gesamten überfälligen Forderungen betreffen. Dazu wird ergänzend erläutert, dass beispielsweise in den Fällen, in denen im Rahmen des internen Berichtswesens zur Risikosteuerung nur eine Übersicht über solche Forderungen vorgelegt wird, die mehr als 90 Tage überfällig sind, die Angabe gemäß IFRS 7.37 (a) dennoch für alle überfälligen Forderungen ab dem ersten Tag zu erfolgen habe.

Diese Pflicht zur Angabe überfälliger finanzieller Vermögenswerte ab dem ersten Tag geht in unseren Augen über die Anforderungen des IFRS 7 hinaus. Auch halten wir diese Verpflichtung nicht für sachgerecht. Ein Verzug von wenigen Tagen ist im Kreditgeschäft durchaus üblich und deutet daher nicht zwangsläufig auf ein Kreditausfallrisiko hin. Eine Angabe sämtlicher überfälliger finanzieller Vermögenswerte ab dem ersten Tag würde somit dem angestrebten Ziel, die Kreditrisiken offenzulegen, entgegenstehen. Vielmehr ist es in unseren Augen sinnvoll, überfällige Forderungen in Laufzeitbändern darzustellen, die sich an der internen Berichterstattung orientiert. Wir regen daher die Streichung dieser Angabepflicht an.

Tz. 53

In dieser Textziffer werden die Anforderungen des IFRS 7.39 wiedergegeben. Die Regelungen des IFRS 7.39 sind insbesondere für Banken insofern problematisch, da sie einen Bruch zu dem grundsätzlich verfolgten Management Approach darstellen. Die interne Liquiditätssteuerung basiert in der Regel nicht auf vertraglichen, sondern auf erwarteten Zahlungsströmen. Zudem muss die Aggregation nicht notwendigerweise den Kategorien von IFRS 7 folgen.

Insofern bitten wir an dieser Stelle um eine Klarstellung, dass bei der geforderten Beschreibung auf das tatsächlich implementierte Liquiditätsrisikomanagementsystem zurückgegriffen werden kann. Eine solche Vorgehensweise wäre auch konsistent mit der Darstellung im handelsrechtlichen Konzernrisikobericht entsprechend den Anforderungen des DRS 5-10 (vgl. DRS 5-10.9, DRS 5-10.23-26, DRS 5-10.30-32). Wir regen an, einen diesbezüglichen Verweis aufzunehmen.

Tz. 54

Der Entwurf sieht es als generell sinnvoll an, neben der Gliederung nach vertraglich vereinbarten Restlaufzeiten gemäß IFRS 7.39 (a) ebenfalls eine ergänzende Restlaufzeitgliederung auf Basis der erwarteten Fälligkeitstermine auszuweisen. Die Darstellung des Liquiditätsrisikos mittels zweier unterschiedlicher Tabellen halten wir nicht für sinnvoll. Wir sind der Auffassung, dass Informationen zum Liquiditätsrisiko besser durch die umfangreichen Angaben im Risikobericht dargestellt werden. Da diese Empfehlung unseres Erachtens zudem über die Anforderungen des IFRS 7 hinausgeht, empfehlen wir die Streichung der Textziffer.

Tz. 62

Der Entwurf sieht mit Verweis auf IFRS 7.IG34 vor, dass im Rahmen der Offenlegungspflichten zur Sensitivitätsanalyse bei in verschiedenen Währungen bestehenden wesentlichen Zinsrisiken, eine nach Währungen getrennte Angabe erfolgen sollte.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Standard an dieser Stelle die Formulierung „sensitivity analysis *might show separately*“ verwendet. Danach ist es aus unserer Sicht auch zulässig, in bestimmten Fällen auf diese getrennte Angabepflicht zu verzichten. Eine aggregierte Darstellung kann zum Beispiel sachgerecht sein, wenn die entsprechenden Geschäfte zusammen gesteuert und die Risiken nicht separat gemessen werden. Wir empfehlen daher, an dieser Stelle die Aussage zu präzisieren und statt „sollte ...erfolgen“ alternativ zu formulieren „kann in bestimmten Fällen eine nach Währungen getrennte Angabe sinnvoll sein“.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der Erstellung der endgültigen Fassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung berücksichtigen würden und stehen Ihnen für eine Erläuterung unserer Anmerkungen im Rahmen einer Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken


Dirk Jäger


Silvia Schütte